

Neues vom Arbeitskreis BOTANIK des LBV

Zur Umsetzung der Globalen Strategie zur Erhaltung unserer Pflanzenvielfalt (GSPC) genügt es unseres Erachtens nicht, Wuchsorte hoch bedrohter Arten nur zu erfassen und für eine Pflegemaßnahme zu sorgen. Oft sind die Bestände so klein oder so sehr isoliert geworden, dass selbst eine „Pinzetten-Pflege“ ein Erlöschen nicht aufhalten kann. Daher sind zusätzliche Maßnahmen dringend geboten:

- Ex situ-Erhalt in Botanischen Gärten – damit Stärkung der Rolle der Botanischen Gärten
- Wiederansiedelung an alten, erloschenen Wuchsorten
- Wiederansiedelung an geeigneten Wuchsorten im historischen Areal
- Rücksiedelung aus Erhaltungsbeständen
- Schaffung geeigneter Wuchsorte und Ansaat (Positivbeispiele Garchinger Haide, mittelfränkische Gipssteppen)
- Aufbau eines Stützpunktnetzes aus bestehenden und rekolonisierten Wuchsorten (ZAHLEHEIMER, W. 2007, RAAB, B. & ZAHLEHEIMER, W. 2005)

Diese Maßnahmen sind in der Vergangenheit stets mit großer Skepsis und Ablehnung betrachtet worden. Klassische Schutzbemühungen haben aber im Gegensatz zu den o.g. Vorhaben den Aussterbeprozess nicht effektiv aufgehalten.

Es gilt aber bei der Wiederansiedelung von hoch bedrohten Arten folgende Prinzipien zu beachten, die der Arbeitskreis BOTANIK des LBV als folgende Position vertritt.

Position des Arbeitskreises BOTANIK des LBV zur Wiederansiedlung von hoch bedrohten Pflanzen

Bereits Ende der 1980er Jahre hat der Arbeitskreis Botanik in seinem Positionspapier „Risikostreuung“ die Möglichkeit von aktiver Stützung erloschener, bzw. erlöschender Wuchsorte als Mittel eingestuft, das Aussterben von Sippen zu verhüten.

Diese damals noch weich formulierte Möglichkeit soll hiermit präzisiert werden. Sie entspricht den Vorstellungen von Dr. Willy Zahlheimer, Regierung von Niederbayern.

- Umpflanzungen und Wiederansiedlungsmaßnahmen zum Erhalt stark bedrohter Sippen lassen sich auf die Formel bringen, dass Umpflanzungen im aktuellen oder anzunehmenden historischen Areal (ab ca. 1800) legitim sind.
- Das gilt auch für Ansiedlungsmaßnahmen, sofern noch auf autochthones Material aus dem (großmaßstäblich zu betrachtenden, traditionelle Areallücken berücksichtigenden) Verbreitungsgebiet zur Verfügung steht.
- Das bedeutet einerseits, dass ausgehend von Restvorkommen im betreffenden Raum das noch vor zwei Jahrhunderten flächenhaft bestehende Verbreitungsgebiet erneut besiedelt werden kann. Es handelt sich somit stets um die Wiederbesiedlung mit Pflanzen autochthoner Herkunft.
- Gleichzeitig bedeutet das aber, dass ausgestorbene Sippen, die zweifellos in den vergangenen zwei Jahrhunderten zu ihren nächsten Vorkommen keinerlei Verbindung mehr hatten, als tatsächlich ausgestorben angesehen werden.
- Pflanzen, deren Areal in ein Gemeindegebiet hineinreicht können im Gemeindegebiet künstlich ausgebreitet werden. Dies ist vor allem für die Verwendung von Naturgemischen zur Begrünung von Flächen (samenhaltiges Mähgut, Heudrusch etc.) eine praktikable Lösung. Mit dieser Haltung wird bewusst eine angesichts der Größe mancher Gemeinden oft nicht unbeträchtliche Verwischung der Arealgrenzen in Kauf genommen, die aber angesichts der klimatischen Änderungen zeitgemäß sein mag.
Grundsätzlich aber sollte die "Erntegemeinde" der Raum auch für Ausbringungen sein. Bei weiter reichenden Entfernungen sollte grundsätzlich die Zustimmung der Botaniker an der höheren Naturschutzbehörde oder am LfU eingeholt werden.
- Da sich naturräumlichen Grenzen oft mit den florengeographischen Grenzen nicht decken, halten wir es vertretbar, bei künstlichen Ansiedlungen in einem Gemeindegebiet die Zugehörigkeit von Gemeindeteilen zu unterschiedlichen Naturräumen zu vernachlässigen und somit auf Ausbreitungsgrenzen innerhalb von Gemeinden zu verzichten.
Will man bei der Wiederansiedlung dennoch eine naturräumliche Priorisierung treffen, sollte möglichst folgende Rangfolge zur Anwendung kommen:
 - Ausbringen im nächsten Umfeld des angestammten Wuchsortes UND - innerhalb des gleichen Klein-Naturraumes.
 - Ausbringen im weiteren Umfeld des angestammten Wuchsortes UND innerhalb des gleichen Groß-Naturraumes.
 - Ausbringen im nächsten Umfeld des angestammten Wuchsortes an vergleichbaren Standorten des benachbarten Groß-Naturraumes

Grundsätzlich aber sollte die "Erntegemeinde" der Raum auch für Ausbringungen sein. Bei weiter reichenden Entfernungen sollte grundsätzlich die Zustimmung der Botaniker an der höheren Naturschutzbehörde oder am LfU eingeholt werden.

- Jede noch weitere Aufweichung, jedes über die geschilderte Kulisse noch weiter ausgreifende Ansiedeln, halten wir für klassische Florenverfälschung bzw. "Landschaftsgärtnerei". Wo so etwas geschehen ist, sollen die Pflanzen wie andere Neochoren behandelt werden: Duldung, soweit es nicht zu ernsthaften Verdrängungsprozessen kommt, aber keinerlei Beimessung irgendeines naturschutzfachlichen Wertes.
- Sollte sich bei notwendigen Umsiedlungen tatsächlich innerhalb dieser Kulisse kein Ausweich-Wuchsort finden, plädiert der AK dafür, die geborgenen Pflanzen in Kultur zu nehmen, bis eine geeignete Stelle im Nahraum zur Verfügung steht. Nachdem in der Erhaltungskultur i. d. R. der natürliche genetische Austausch fehlt, so dass nach mehreren Generationen mit einer deutlichen genetischen Verarmung zu rechnen ist, hat das Ausbringen in der freien Natur aber stets den Vorrang.